



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen von Weibernetz e. V.**

1. Verbesserter Schutz vor Gewalt gegen Frauen mit Beeinträchtigung

Aktuelle Studienergebnisse belegen, dass Frauen mit Behinderung deutlich häufiger Gewalt erfahren als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Nahezu jede zweite Frau mit Behinderung erlebt sexualisierte Gewalt; zwei- bis dreimal häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Von körperlicher Gewalt sind sie doppelt so häufig betroffen und bis zu 90% berichten von psychischer Gewalt.¹

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 16 verpflichtende Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt vor.

Die im Gewaltschutzgesetz verankerten Maßnahmen der Wegweisung greifen in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht, u.a. weil Einrichtungen nicht als häusliche Gemeinschaft gelten. Zudem fehlt es an Regelungen für unkomplizierte Hilfen im Fall von Gewalt durch gewalttätige Partner/innen in der häuslichen Gemeinschaft.

- ***Werden Sie sich für einen verbesserten Gewaltschutz für Frauen mit Behinderung im Gewaltschutzgesetz einsetzen?***

Frauenbeauftragte können in Einrichtungen der Behindertenhilfe einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung, Prävention und Aufklärung im Kontext Gewalt leisten. Da die Frauenbeauftragten selber als Frauen mit Behinderung in der Einrichtung leben oder arbeiten, sind sie Ansprechpartnerinnen auf Augenhöhe und nehmen somit eine Vorbild- und Stärkungsrolle ein. Erprobt wurde die Arbeit von Frauenbeauftragten in einem bundesweiten Projekt.²

- ***Werden Sie sich für eine gesetzliche Verankerung zur Verpflichtung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen im SGB I sowie in der Werkstättenmitwirkungsverordnung einsetzen?***

Das Strafgesetz sieht in § 179 StGB einen geringeren Strafraum vor als in § 177 StGB. Wir sehen hierin eine Diskriminierung von Opfern, die infolge ihrer Behinderung keinen

¹ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=188212.html?view=renderPrint>

² www.weibernetz.de/frauenbeauftragte

wirksamen Willen gegen sexuelle Handlungen geltend machen können. Auch wenn der Täter/ die Täterin das oben beschriebene Opfer gewalttätig genötigt hat, kann in diesem Fall keine Anklage auf Nötigung gemäß § 177 StGB erfolgen. Derzeit würde § 179 StGB geltend gemacht werden und somit bei einer Verurteilung ein minderes Strafmaß erfolgen.

- ***Wie stehen Sie zu den unterschiedlichen Strafmaßen in den §§ 177 und 179 StGB vor dem Hintergrund der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung?***

Der Rechtsanspruch auf geschlechtergleiche Pflege ist eine langjährige Forderung von Frauen mit Behinderung zum Schutz vor (Geschlechter-)gewalt in der Pflege. Ein derzeit verankertes Wahlrecht nach gleichgeschlechtlicher Pflege „nach Möglichkeit“ in § 2 SGB XI garantiert den berechtigten Wunsch nicht.

- ***Werden Sie sich für einen Rechtsanspruch auf Wahl der Pflegeperson (geschlechtergleiche Pflege) im SGB I und SGB XI einsetzen?***

Antwort:

CDU und CSU unterstützen den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Frauen in deutschen Behinderteneinrichtungen sind häufiger sexueller, physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt als nichtbehinderte Frauen. Erschreckend ist, dass diese Gewalterfahrungen an Orten des Schutzes geschehen und sich die Frauen in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen befinden. Der Zugang zu Hilfe und Unterstützung ist dadurch erschwert. Betroffene müssen die Möglichkeit besitzen, schnell und einfach an qualifizierte Hilfsangebote zu kommen.

Wir setzen uns daher für transparente Beratungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ein. Gerade in Notsituationen müssen die Zugangsbarrieren zu Unterstützung und Hilfe so gering wie möglich gestaltet sein. Notwendig sind barrierefreie Anlaufstellen zur Präventionsberatung und für den Notfall. Auch flächendeckende Nottelefone für Frauen mit Behinderung sind von großem Nutzen. Wir unterstützen die Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen, wie etwa auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Die Verantwortung kann jedoch nicht allein auf die Betroffenen übertragen werden. Einrichtungen und Dienste müssen Verantwortung zeigen und für Ausbildungs- und Fortbil-

dungsangebote zu diesem Thema sensibilisiert werden. Das unterschiedliche Strafmaß bei sexuellem Missbrauch von Frauen mit und ohne Behinderung gehört ebenfalls auf den Prüfstand. Ebenso wollen wir unter anderem den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen ausweiten.

2. Verbesserte Gesundheitsversorgung

Es gibt in Deutschland viel zu wenige Praxen von niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen, die barrierefrei zugänglich sind. Frauen mit Behinderung aus dem gesamten Bundesgebiet berichten fortlaufend von Schwierigkeiten, gynäkologische Praxen zu finden, die über höhenverstellbare gynäkologische Stühle und rollstuhlgerechte Toiletten verfügen.

Viele Frauen vermeiden daher häufig den Besuch in der gynäkologischen Praxis und verzichten auf Vorsorgeuntersuchungen, entweder weil sie das mühsame Umsteigen vom Rollstuhl auf den gynäkologischen Stuhl entwürdigend finden (zumal meist die Zeit hierfür nicht eingeplant ist) oder weil sie infolge ihrer Beeinträchtigung gar keine Chance haben, sich auf einen nicht verstellbaren Stuhl um zu setzen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 25 eine Gewährleistung des Zugangs zu gender-sensiblen Gesundheitsdiensten vor.

- ***Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um künftig in Deutschland ein flächendeckendes Netz barrierefreier Arztpraxen zu garantieren?***

Die fehlende Barrierefreiheit trifft ebenso auf eine Vielzahl weiterer Gesundheitsdienste zu, zum Beispiel Psychotherapie-Praxen, bei denen Menschen mit Lernschwierigkeiten oder gehörlose Menschen infolge fehlender Kenntnisse der Therapeutinnen und Therapeuten nur schwer einen Platz bekommen. Insbesondere für Frauen nach Gewalterfahrungen (s.o.) sind solche Plätze jedoch dringend erforderlich.

- ***Welche konkreten Lösungsmöglichkeiten streben Sie für das Problem der fehlenden barrierefreien Psychotherapieplätze an?***

Antwort:

Um eine umfassende inklusive Gesellschaft zu verwirklichen, steht für CDU und CSU Barrierefreiheit in allen Bereichen an oberster Stelle. Dazu gehören Barrierefreiheit im Wohnungs- und Straßenbau, im öffentlichen Verkehr, in der Kommunikation, im Sport, in der Freizeit und in der Kultur. Die barrierefreie Ausgestaltung von Arztpraxen, Krankenhäusern und Gesundheitsdiensten sind davon selbstverständlich auch umfasst.

Die unionsgeführte Bundesregierung hat eine Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in Auftrag gegeben, die prüfen soll, ob die Regelungen des BGG, unter anderem auch zur Barrierefreiheit und zum Instrument der Zielvereinbarung, den Anforderungen der UN-BRK entsprechen. Sobald der Bericht vorliegt, werden Handlungsempfehlungen mit Blick auf den weiteren gesetzlichen Anpassungsbedarf erarbeitet.

Grundsätzlich gilt nach dem § 2a SGB V, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen bei der medizinischen Versorgung besonders zu berücksichtigen sind. Der Bedarf an barrierefreien Therapieplätzen für Menschen mit Behinderungen besteht im ambulanten wie im stationären Bereich. Um diesen Bedarf zu decken, sind die praktizierenden Psychotherapeuten wie auch die Kliniken dazu aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu ergreifen. Die Kassenärztliche Vereinigung hat z.B. dazu einen Leitfaden herausgebracht, wie ambulante Praxen barrierefrei gestaltet werden können. Initiativen wie diese sind wichtig und müssen Schule machen, damit fortan Psychotherapeuten auch stärker auf die wachsende Patientengruppe Menschen mit Behinderungen eingehen.

3. Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung durch Einschränkung vorgeburtlicher Untersuchungen

Die Angebote der Pränataldiagnostik werden immer vielfältiger. Sie dienen der vorgeburtlichen Suche nach möglichen Behinderungen und gehören inzwischen zur Routine. Entsprechend werden sie jeder schwangeren Frau angeboten. Die meisten pränatalen Untersuchungen folgen dabei nicht dem Ziel der medizinischen Behandlung des Ungeborenen. Vielmehr wird gesellschaftlich im Falle der Entdeckung einer Behinderung ein Schwanger-

schaftsabbruch gedacht oder gar erwartet. Beispielsweise wird bei Erkennen von Trisomie 21 in mehr als 90 % der Fälle ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen.

Durch diese Praxis wird das Leben mit Beeinträchtigung in Frage gestellt, werden Menschen mit Behinderung diskriminiert.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht eine Bekämpfung sowohl von Klischees, als auch von Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen vor.

- ***Wie stehen Sie zu einer Beschränkung pränataldiagnostischer Angebote auf Krankheiten, die vorgeburtlich oder direkt nach der Geburt behandelt werden können, um die Selektion nach Pränataldiagnostik zu verhindern?***
- ***Werden Sie sich für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik einsetzen?***

Antwort:

Mit dem seit 2010 geltenden Gendiagnostikgesetz sind vorgeburtliche genetische Untersuchungen auf medizinische Zwecke beschränkt, die die Gesundheit des Fötus oder Embryos vor oder nach der Geburt beeinträchtigen können. CDU und CSU haben sich sehr dafür eingesetzt und durchgesetzt, dass durch das Gesetz ausdrücklich verboten wurde, vor der Geburt zu untersuchen, ob ein Kind die Anlage für eine Krankheit trägt, die erst im Erwachsenenalter ausbrechen wird bzw. könnte (spätmanifestierende Krankheiten). Die Untersuchung auf das Geschlecht ist ebenfalls verboten, wenn dies keinen medizinischen Hintergrund hat. Wichtig ist auch, dass wir mit dem Gendiagnostikgesetz erstmals geregelt haben, dass vor einer vorgeburtlichen genetischen Untersuchung eine umfassende Beratung der Schwangeren stattfindet – sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Umfassende Aufklärung und Beratung sind für uns wichtige Elemente für einen verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit den Fortschritten der Pränatalmedizin.

Der Mensch darf nicht alles, was er kann. Forschung, wie die verbrauchende Embryonenforschung, lehnen CDU und CSU aus ethischen Gründen ab. Wir wollen auch keine generellen genetischen Untersuchungen an in-vitro-gezeugten Embryonen vor ihrer Einpflanzung. Die Präimplantationsuntersuchungen sehen wir kritisch, sie darf in Deutschland

auch nur in engen Grenzen zur Vermeidung von Tod- und Fehlgeburten und schweren Erbkrankheiten durchgeführt werden.

4. Partizipation der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung

Die UN-Behindertenrechtskonvention wird getragen durch das Motto „Nichts über uns ohne uns“. Artikel 4 verpflichtet Vertragsstaaten zu engen Konsultationen mit und zur aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei Rechtsvorschriften, politischen Konzepten und Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Artikel 33 regelt ihre Teilhabe im Überwachungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention.

- ***Wie werden Sie die Partizipation der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung sicherstellen?***

Antwort:

Für CDU und CSU lautet der Grundsatz in der Politik für Menschen mit Behinderungen, dass die Beteiligung der Betroffenen als Experten in eigener Sache bei allen Entscheidungen gewährleistet sein muss.